

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48
Nummer: 14
Datum: 07.04.2017

Inhalt:

Bildung des Planungsverbandes Schierling-Langquaid – „Vernetzung-Entwicklung-Niederbayern-Oberpfalz 4.0“ (VENO 4.0).....	1
Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg	10
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen.....	12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd	13
Öffentliche Ausschreibung	14
Öffentliche Ausschreibung	16

Bildung des Planungsverbandes Schierling-Langquaid – „Vernetzung-Entwicklung-Niederbayern-Oberpfalz 4.0“ (VENO 4.0)

Der Markt Schierling und der Markt Langquaid haben sich zum Ziel gesetzt, das Gelände des ehemaligen Munitionshauptdepots Schierling gemeinsam zu überplanen und städtebaulich zu entwickeln. Zu diesem Zweck haben sich die beiden Gemeinden gemäß § 205 Baugesetzbuch (BauGB) zum Planungsverband Schierling-Langquaid – „Vernetzung-Entwicklung-Niederbayern-Oberpfalz 4.0“ (VENO 4.0) zusammengeschlossen und am 16. März 2017 eine Verbandssatzung vereinbart. Der Vereinbarung liegen die Beschlüsse des Marktgemeinderates Schierling vom 14. März 2017 sowie des Marktgemeinderates Langquaid vom 21. März 2017 zugrunde.

Als Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Regensburg die Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 KommZG sowie § 205 BauGB mit Schreiben vom 29.03.2017 genehmigt.

Die Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Planungsverband Schierling-Langquaid – „Vernetzung-Entwicklung-Niederbayern-Oberpfalz 4.0“ (VENO 4.0) entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 19 der Verbandssatzung).

Regensburg, 30.03.2017

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Präambel

Das ehemalige Munitionshauptdepot Schierling wurde Ende 2009 vom Bund als militärische Anlage aufgegeben. Das rund 176 Hektar große Areal liegt zu etwa 69 v. H. auf dem Gebiet des Marktes Schierling, Landkreis Regensburg/Oberpfalz und zu etwa 31 v. H. auf dem Gebiet des Marktes Langquaid, Landkreis Kelheim/Niederbayern.

Die Märkte Schierling und Langquaid haben sich bereits im Jahre 2010 zum Ziel gesetzt, das Gelände gemeinsam so zu überplanen und städtebaulich zu entwickeln, dass

- möglichst neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um den Arbeitsplatzverlust durch die Auflösung des Depots auszugleichen,
- das Gelände insgesamt nachhaltig ein positives Image behält,
- die einheimische Bevölkerung auch einen Nutzen davon hat, etwa durch mögliche Freizeitangebote, und
- auf Dauer für beide Gemeinden Steuereinnahmen gesichert sind.

Um diese Ziele zu verwirklichen sind die beiden Gemeinden übereingekommen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen Planungsverband mit der Bezeichnung – Planungsverband Schierling Langquaid – „Vernetzung-Entwicklung-Niederbayern-Oberpfalz 4.0“ (VENO 4.0) zu gründen.

Der Planungsverband VENO 4.0 hat in besonderer Weise das Ziel der Vernetzung von Kommunen, Betrieben, Dienstleistern, Flächen und Nutzungen im Sinne der Natur, der Wirtschaft und der Erholung gleichermaßen.

Der Planungsverband hat die Aufgabe, die beiden beteiligten Gemeinden in die Lage zu versetzen, auch durch die Nutzung des ehemaligen Munitionshauptdepots für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet zu sein.

Diesem Übereinkommen liegen die Beschlüsse des Marktgemeinderates Schierling vom 26.04.2016 und des Marktgemeinderates Langquaid vom 26.04.2016 zugrunde.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach § 205 BauGB.

- (2) Der Planungsverband führt die Bezeichnung:
Planungsverband Schierling-Langquaid - „Vernetzung-Entwicklung-Niederbayern-Oberpfalz 4.0“
(VENO 4.0)
- (3) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Schierling.
- (4) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung die Märkte Schierling und Langquaid.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder und ihre Vertreter im Zweckverband (Verbandsräte) haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.
- (4) Der jeweils amtierende Vorsitzende erteilt dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Vertretern in der Verbandsversammlung (Verbandsräten) auf Antrag mündliche und schriftliche Auskünfte über Angelegenheiten, die den Verband berühren.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

Dem Verband obliegt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet, das im Umgriff der zum Ende des Jahres 2009 aufgelösten militärischen Anlage „Munitionshauptdepot Schierling“ entspricht und in der Anlage 1 dargestellt ist.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus 20 Mitgliedern.

Ihr gehören als Bezirksräte an:

- a. der erste Bürgermeister des Marktes Schierling
- b. der erste Bürgermeister des Marktes Langquaid
- c. neun vom Markt Schierling bestellte Vertreter
- d. neun vom Markt Langquaid bestellte Vertreter

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

- a. die Änderung der Verbandssatzung,
- b. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
- c. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
- d. Bestellung von Personal,
- e. die Festsetzung der von den Verbandmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
- f. die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- g. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat.

(2) Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Diese können zur Beratung Sachverständige heranziehen, die nicht der Bezirksversammlung angehören.

(3) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter jedes Verbandsgliedes anwesend sind. Wird die Bezirksversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 8

Vorsitz und Beratung in der Bezirksversammlung

(1) Vorsitzender der Bezirksversammlung ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Bezirksversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(3) Die Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der erste Bürgermeister des Marktes Schierling und der erste Bürgermeister des Marktes Langquaid wechseln sich jeweils jährlich zum 1. Januar in Verbandsvorsitz und als Stellvertreter ab. Abweichend hiervon beginnt die erste Amtszeit mit dem Entstehen des Planungsverbandes und endet mit dem 31. Dezember 2017. Mit der ersten Amtszeit beginnt der erste Bürgermeister des Marktes Schierling.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt die Vertretung als Vorsitzender durch den an Lebensjahren ältesten Verbandsrat.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und er vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Verbandsräte werden durch die Marktgemeinderäte für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Verbandsräte üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung eines Vertreters wegfallen.
- (5) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (6) Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtsführung und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie können durch ihre Verbandsmitglieder angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird dem Verbandsmitglied Markt Schierling übertragen, der nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Geschäfte führt.
- (2) Für den Aufwand der Geschäftsführung erhält das Verbandsmitglied vom Planungsverband eine Entschädigung, die gesondert festgelegt wird.
- (3) Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 12

Wirtschaft und Haushaltsführung

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Planungsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Vor Beginn eines Rechnungsjahres ist eine Haushaltssatzung aufzustellen.
- (3) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die dem Planungsverband entstehenden Kosten, insbesondere der Bauleitplanung, werden jeweils zur Hälfte von den beiden Verbandsmitgliedern übernommen.
- (2) Etwaige Zuschüsse Dritter werden jeweils zur Hälfte den beteiligten Gemeinden gutgeschrieben.
- (3) Der sich aus der Jahresrechnung ergebende Anteil am Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen ist dem Markt Schierling vom Markt Langquaid innerhalb von drei Monaten zu erstatten.
- (4) Soweit dem Verband über die Bauleitplanung hinaus durch Aufgabenübertragung der Mitglieder weitere Kosten entstehen, bedarf die Kostenverteilung hierfür einer übereinstimmenden Willenserklärung der beteiligten Gemeinden.
- (5) Vor- und Nachteile aus der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 14

Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassengeschäfte werden dem Markt Schierling übertragen und von dort wahrgenommen.

§ 15

Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres legt der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung die Jahresrechnung zur Prüfung und Feststellung vor.
- (2) Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden und diesen mit der Prüfung beauftragen.

Das überörtliche Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 16

Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln:
- (4) Verteilung etwaigen Vermögens
- (5) Verteilung etwaiger Verpflichtungen
- (6) Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.
- (7) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Planungsverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Regensburg und im Amtsblatt des Landkreises Kelheim öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

§ 18

Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Der Planungsverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

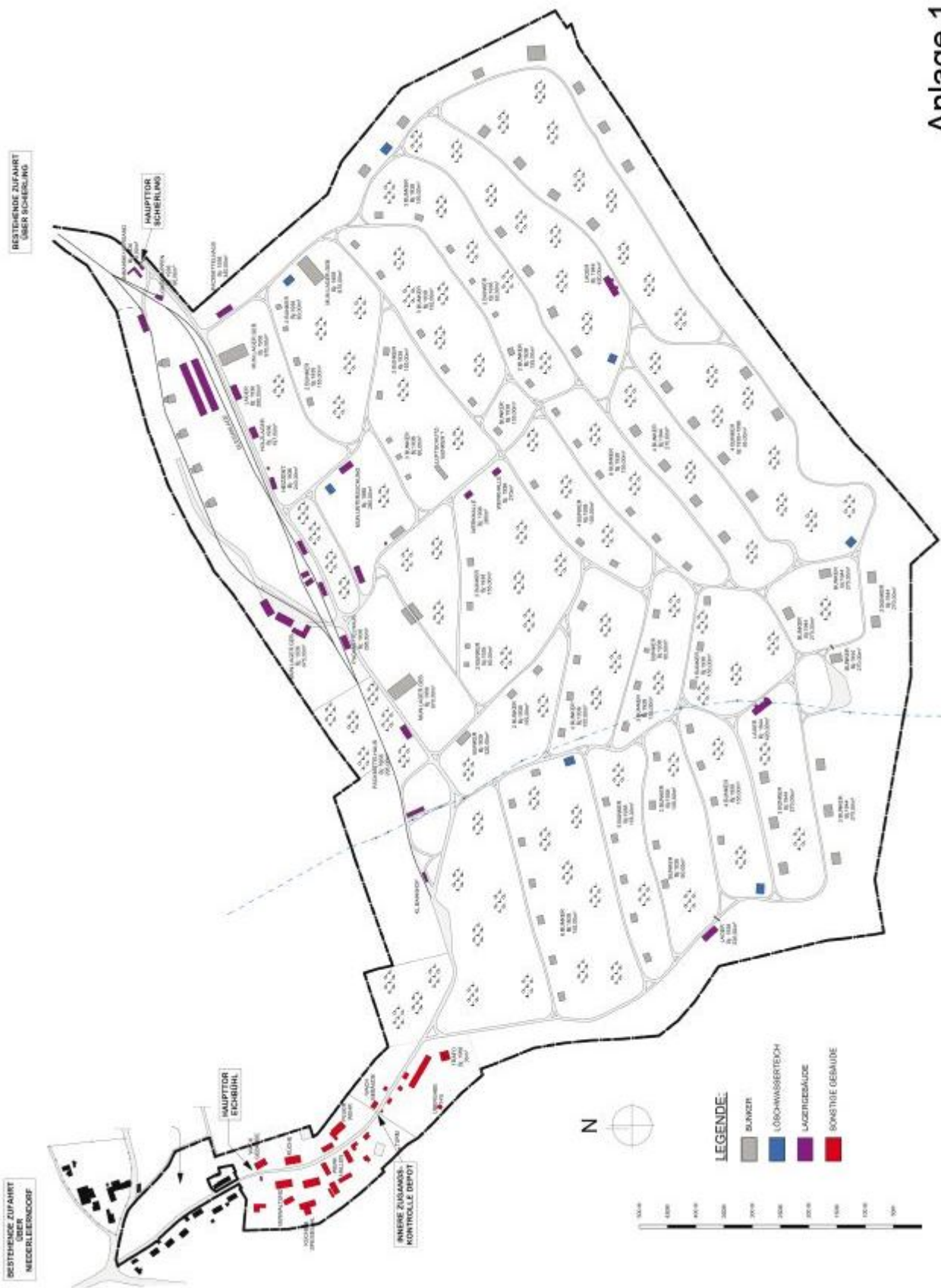
Regensburg, 30.03.2017

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Anlage 1



Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Barbing, Landkreis Regensburg, für das Haushaltsjahr 2017. Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **856.300,00 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.056.800,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **646.400,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2016 von insgesamt **234** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **2.762,40 €**.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **60.000,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2016 von insgesamt **234** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die **Vermögensumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **256,41 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgelegt.

§ 6

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Barbing, 30. März 2016

Thiel
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2017

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.657.000 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **40.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 367.200 € festgesetzt und nach § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Regensburg, 29.03.2017

Realsteuerstelle und Rechenzentrum
der Gemeinden
des Landkreises Regensburg

Söllner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit € 1.993.825

in den Aufwendungen mit € 1.623.800

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit € 1.120.000

in den Ausgaben mit € 1.455.000

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 335.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Pettendorf, 09.03.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Naab-Donau-Regen

Eduard Obermeier
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Wirtschaftsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd für das Wirtschaftsjahr 2017 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg - Süd folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.564.000 €
in den Aufwendungen mit	4.169.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 5.404.000 €

in den Ausgaben mit 5.404.000 €

ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Mintraching, 13.03.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg – Süd

Peutler
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Wirtschaftsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12

Öffentliche Ausschreibung

a) Auftraggeber: Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Telefon 0941/4009-273, Telefax 0941/4009-422
E-Mail: vergabe@lra-regensburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- c) Art des Auftrages: Straßenbau
- d) Kreisstraße R 15
Vollausbau Ortsdurchfahrt Oppersdorf und Deckeninstandsetzung
- e) Art und Umfang der Leistung:
- Vollausbau**
- ca. 600 m³ Austausch Rohrgrabenverfüllung
 - ca. 5.900 m² Asphalt fräsen
 - ca. 5.900 m² ATS AC 32 T N
 - ca. 5.900 m² ADS AC 11 D S
 - ca. 250 m² ADS AC 8 D S
 - ca. 400 m² Plattenbelag ausbauen/herstellen
 - ca. 150 m Rinne ausbauen/herstellen
 - ca. 300 m Bordstein ausbauen/herstellen
- Stützmauer**
- ca. 150 m³ Baugrube
 - ca. 120 m Sickerleitung
 - ca. 100 m² Plattenbelag ausbauen/herstellen
 - ca. 60 m Rinne ausbauen/herstellen
 - ca. 60 m Bordstein ausbauen/herstellen
 - ca. 60 m Stützmauer abbrechen/herstellen
- Deckenbau**
- ca. 1.300 m² Bankett schälen/herstellen
 - ca. 3.250 m² Asphalt fräsen
 - ca. 3.270 m² ADS AC 11 D S
- Kanalbau**
- ca. 880 m³ Rohrgrabenaushub
 - ca. 25 Stck Schachtabdeckungen
 - ca. 10 Stck Grundstücksanschlüsse auf öffentl. Grund
 - ca. 34 Stck Sinkkastenanschlussleitungen und Sinkkästen
- f) Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.
- g) Ausführungszeitraum: Juni 2017 bis September 2017
- h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- i) Auskünfte zur Ausschreibung erteilt das Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Telefon 0941/4009-273, Fax 0941/4009-422.
Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen
- j) Außerdem können die Unterlagen unter vergabe@lra-regensburg.de schriftlich angefordert werden.
Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 6,00 € zur Zahlung fällig.
Zahlungsweise und -Bedingungen:
Scheck oder Überweisung auf das Konto des Landkreises Regensburg, Nr. 20 14 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00, IBAN DE66 7505 0000 0000 0020 14, BIC BYLADEM1RBG.

Eine Kopie des Belegs ist der Bewerbung beizulegen. Das LV wird ausschließlich in Dateiform auf Daten-CD versandt.

- k) Die Einreichung der Angebote ist bis zum Beginn der Eröffnung möglich. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag abzugeben, mit gut sichtbarem Hinweis auf die Submissionsmerkmale. Das Risiko der termingerechten Postzustellung trägt der Bieter.
- l) Angebot zu richten an:
Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
- m) Deutsch
- n) Angebotseröffnung: Dienstag, 27.04.2017, 11:00 Uhr
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Geforderte Sicherheiten:
Ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne Umsatzsteuer eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Mängelanspruchbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EG zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- p) Zahlung nach VOB/B, § 16
- q) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- r) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich bei Angebotsabgabe zu erbringen.
- s) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 26.05.2017
- t) Vergabepflichtstelle:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regensburg, 04.04.2017

Landratsamt, gez. Robert Kellner, Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12

Öffentliche Ausschreibung

- a) Auftraggeber: Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg,
Telefon 0941/4009-273, Telefax 0941/4009-422
E-Mail: vergabe@lra-regensburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Errichtung einer Sporthalle und eines Allwetterplatzes für die Realschule Neutraubling
- e) Gewerke Eröffnungstermin
1. Klempnerarbeiten **25.04.2017 10:15 Uhr**

- ca. 160 lfdm Schutz- und Stossblech bei Attiken
- ca. 160 lfdm Mauerabdeckung Titanzink
- ca. 50 lfdm Sockel – Tropfblech Titanzink
- ca. 40 lfdm Tropf- und Fensterblech Titanzink
- ca. 100 lfdm Schutz- und Stossblech bei Fassaden
- Fallrohre aus Titanzink inkl. Anschlussleistungen
- Aus PP für die Dachentwässerung

2. Dachdeckungsarbeiten 25.04.2017 10:30 Uhr

- ca. 330 m² Bituminöse Dampfsperre
- ca. 110 m Dampfsperre an Dachabschlüssen und Attiken
- ca. 330 m² Dachdämmung EPS mit Dicke ca. 20 cm
- ca. 440 m² Dachgefälledämmung EPS mit durchschnittlicher Dicke ca. 28 cm
- 770 m² Bitumenabdichtung 2-lagig
- Dachentwässerung Flachdach

3. Metallbau- und Fensterarbeiten 25.04.2017 10:45 Uhr

- 8 St. Aluminium Fensterelemente mit ca. 10m² und festverglaste Felder
- 10 St. Aluminium Fensterelemente mit ca. 10m², festverglaste Felder und Kippflügel
- 19 St. Aluminium Paneele wärme gedämmt mit Größen von ca. 0,24m/1,00m bis 0,35m/2,15m
- 1 St. Aluminium Fassadenelement mit 2 flg- Tür mit ca. 4,72/2,50m
- 1 St. Aluminium Fassadenelement mit Festverglasung mit ca. 5,20m/2,50m
- 9 St. Aluminium Fenster 1-2 tlg. mit einer Höhe von 1m und Breiten von 1-4,50 m mit Festverglasung und Kippflügel
- ca. 110 lfdm Aluminium Fensterblech
- 2 St. Aluminium Fensterelement innen 2-tlg. 0,60m/3,20m
- 2 St. Aluminium Türelement innen 2 flg. 2,01m/2,26m bzw. 2,80m
- 1 St. Stahlblechtüre außen
- Drücker, Türgriffe und Griffe

f) Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

g) Ausführungszeiten:

Gewerk 1	Klempnerarbeiten	KW 26/2017 – KW 28/2017
Gewerk 2	Dachdeckungsarbeiten	KW 23/2017 – KW 25/2017
Gewerk 3	Metallbau- und Fensterarbeiten	KW 26/2017 – KW 28/2017

h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

i) Auskünfte zur Ausschreibung erteilt das Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Telefon 0941/4009-273, Fax 0941/4009-422.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen

- j) Außerdem können die Unterlagen unter vergabe@lra-regensburg.de schriftlich angefordert werden. Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 6,00 € zur Zahlung fällig.

Zahlungsweise und -Bedingungen:

Scheck oder Überweisung auf das Konto des Landkreises Regensburg, Nr. 20 14 bei der Sparkasse Regensburg, BLZ 750 500 00, IBAN DE66 7505 0000 0000 0020 14, BIC BYLADEM1RBG.

Eine Kopie des Belegs ist der Bewerbung beizulegen. Das LV wird ausschließlich in Dateiform auf Daten-CD versandt.

- k) Die Einreichung des Angebotes ist bis zum Beginn der Eröffnung möglich. Das Angebot ist im verschlossenen Umschlag abzugeben, mit gut sichtbarem Hinweis auf die Submissionsmerkmale. Das Risiko der termingerechten Postzustellung trägt der Bieter.
- l) Angebot zu richten an:
Landratsamt Regensburg, Vergabestelle, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
- m) Deutsch
- n) Angebotseröffnung: siehe Buchstabe e)
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Geforderte Sicherheiten:
Ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne Umsatzsteuer eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EG zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- p) Zahlung nach VOB/B, § 16
- q) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- r) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich bei Angebotsabgabe zu erbringen.
- s) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 26.05.2017
- t) Vergabepflichtstelle:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regensburg, 04.04.2017

Landratsamt, gez. Robert Kellner, Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12